

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.3.2011
KOM(2011) 155 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006¹ ermöglicht es, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von einer Milliarde Euro in Überschreitung der Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des Finanzrahmens in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen, die für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Fonds erfüllt sein müssen, sind in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates geregelt.²

Auf der Grundlage der Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, die Slowenien, Kroatien und die Tschechische Republik aufgrund der schweren Überschwemmungen im September 2010 gestellt haben, wurde der Gesamtschaden wie folgt geschätzt:

(in EUR)

Empfängerstaat	Direktschaden	Schwellenwert	Betrag auf der Basis von 2,5 %	Betrag auf der Basis von 6 %	Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung
Slowenien-Überschwemmungen im September 2010 „Katastrophe größeren Ausmaßes“	251 300 861	217 669 000	5 441 725	2 017 912	7 459 637
Kroatien – Überschwemmungen im September 2010 Kriterium „Nachbarstaat“	47 002 839	275 804 000	1 175 071	-	1 175 071
Tschechische Republik – Überschwemmungen im August 2010	436 477 560	824 029 000	10 911 939	-	10 911 939
Insgesamt					19 546 647

Nach Prüfung dieser Anträge³ und unter Berücksichtigung der maximal möglichen finanziellen Unterstützung aus dem Fonds und der Möglichkeit, innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, Mittelumschichtungen vorzunehmen, schlägt die Kommission vor, einen Gesamtbetrag von 18 371 576 EUR bzw. 1 175 071 EUR aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union bereitzustellen und diese Beträge bei der Rubrik 3b bzw. Rubrik 4 des Finanzrahmens einzusetzen.

Mit der Vorlage dieses Vorschlags zur Inanspruchnahme des Fonds beruft die Kommission gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 einen Trilog in vereinfachter Form ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zur Inanspruchnahme des Fonds und zu dem erforderlichen Betrag einzuholen. Die Kommission ersucht jeden der beiden Teile der Haushaltsbehörde, den anderen Teil und die Kommission über seine Ergebnisse zu informieren.

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

³ Mitteilungen an die Kommission zu den von Slowenien, Kroatien und der Tschechischen Republik vorgelegten Anträgen auf Gewährung von Finanzhilfen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union, SEK(2011) 218 bzw. SEK(2011) 373.

Stimmt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht zu, ist ein formeller Trilog einzuberufen.

Die Kommission wird einen Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan (EBH) vorlegen, um die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in den Haushaltsplan 2011 einzusetzen, wie dies unter Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehen ist.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁴, insbesondere auf Nummer 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁵,

auf Vorschlag der Kommission⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (nachstehend „Fonds“) errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 1 Mrd. EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds niedergelegt.
- (4) Slowenien, Kroatien und die Tschechische Republik haben wegen einer durch schwere Überschwemmungen ausgelösten Katastrophe Anträge auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 19 546 647 EUR bereitgestellt.

⁴ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁵ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident